

**Satzung  
der Stadt Freiburg i. Br.  
über die Benutzung des städtischen Standortes für  
Bau- und Wohnwagen im Eselswinkel**

vom 29. September 1998  
in der Fassung der Satzung vom 23. Oktober 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 29. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Städtischer Standort für Bau- und Wohnwagen**

Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt den städtischen Standort für Bau- und Wohnwagen an der Hermann-Mitsch-Straße als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

- (1) Der Standort dient primär der Aufnahme der auf der Gemarkung Freiburg, Interimsstandort Tullastr. 55, in Bau- oder Wohnwagen lebenden Personen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können sonstige auf der Gemarkung Freiburg in Bau- oder Wohnwagen lebende Personen aufgenommen werden, die in der Stadt Freiburg i. Br. oder einer anderen Gemeinde über keine Wohnung oder Unterkunft verfügen.

**§ 3**

**Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sein Inhalt und seine Dauer werden durch diese Satzung und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem

Benutzer bzw. der Benutzerin bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eines Platzes von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### § 4

##### Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung des Standorts werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wem eine Teilfläche auf dem Standort zugewiesen ist. Personen, denen eine Teilfläche zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen ist, haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der zugewiesenen Teilfläche beträgt 32,50 Euro pro Monat und Teilfläche.
- (2) Die Pauschale für Wasser, Abwasser, gemeinschaftlichen Strom, Müllabfuhr und Unterhaltung des Geländes und seiner Einrichtungen beträgt 17,50 Euro pro Monat und Person.
- (3) Für Besucher ist ab dem 3. Tag pro Besuchstag 1/30 der Pauschale nach Abs. 2 zu zahlen.
- (4) Wird die zugewiesene Teilfläche erst im Laufe des Kalendermonats bezogen, ist für jeden Tag dieses Monats, an dem die Teilfläche benutzt wurde, 1/30 der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 und 2 zu zahlen.

#### § 6

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen bzw. enden mit Beginn bzw. Ende des Benutzungsverhältnisses gem. öffentlich-rechtlichem Vertrag. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Betriebshofgeländes Tullastraße als Interimsstandort für Bau- und Wohnwagen vom 4. Februar 1997 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 23.10.1998.

Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 ist in den StadtNachrichten vom 2.11.2001 öffentlich bekannt gemacht und am 1.1.2002 in Kraft getreten.